



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 299/05

vom  
15. September 2005  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Raubes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 15. September 2005 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 25. Mai 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Strafkammer hat eingehend die Frage einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit wegen Spielsucht geprüft und sie ohne Rechtsfehler verneint.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Winkler

Becker

Miebach

Hubert

von Lienen